Interkantonale Vereinbarung über das Strassenunternehmen Fuchsacker

Erster Beitritt am: 22.04.1997 (Stand: 21.05.1997)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
22.04.1997	21.05.1997	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
AR	21.05.1997	21.05.1997	
SG	22.04.1997	21.05.1997	nGS 32–64

Interkantonale Vereinbarung über das Strassenunternehmen Fuchsacker

vom 21. Mai 1997 (Stand 21. Mai 1997)

Die Regierung des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Appenzell A. Rh.

erlassen

gestützt auf Art. 18 Abs. 2 lit. b des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons St.Gallen vom 16. Juni 1994[1] sowie Art. 87 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh. vom 30. April 1995

als Vereinbarung:[2]

Art. 1 Zweck und Rechtsnatur

[1] Das Strassenunternehmen Fuchsacker bezweckt Unterhalt und Ausbau der Erschliessungsstrasse Fuchsacker auf dem Gebiet der Gemeinden Schwellbrunn, Degersheim und Mogelsberg.

[2] Es ist ein Bodenverbesserungsunternehmen nach Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10.Dezember 1907[3] und Art. 167 ff. des ausserrhodischen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1969 mit Sitz in Schwellbrunn (im folgenden Unternehmen).

Art. 2 Anwendbares Recht

[1] Das Unternehmen untersteht dem Recht des Kantons Appenzell A. Rh.

Art. 3 Statuten

[1] Die Statuten des Unternehmens regeln:
a) Mitgliedschaft;
b) Kostenverteilung;
c) Organisation;
d) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1 sGS 140.1.
2 In Vollzug ab 21. Mai 1997.
3 SR 210.

Art. 4 Rechtspersönlichkeit

[1] Das Unternehmen erhält die Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch die zuständige Behörde des Kantons Appenzell A. Rh.

Art. 5 Aufsicht

[1] Die Aufsicht über das Unternehmen wird von den zuständigen Behörden des Kantons Appenzell A. Rh. im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Kantons St.Gallen ausgeübt.

Art. 6 Streitigkeiten

[1] Die zuständigen Behörden des Kantons Appenzell A. Rh. beurteilen öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern.

[2] Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen werden nach Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung[4] dem Bundesgericht unterbreitet.

Art. 7 Vollzug

[1] Diese Vereinbarung wird angewendet, sobald sie von den Vereinbarungskantonen unterzeichnet ist.[5]

4 BV der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (aufgehoben).
5 21. Mai 1997.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	32–64	21.05.1997	21.05.1997

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
21.05.1997	21.05.1997	Erlass	Grunderlass	32–64